

Statuten des Vereins „Union Begegnungszentrum Kleinbasel“¹

I. Name, Sitz und Zweck

§1

Unter dem Namen "Verein Union Begegnungszentrum Kleinbasel" besteht ein Verein mit Sitz in Basel gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§2

Der Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Führung eines Begegnungszentrums in der Liegenschaft Klybeckstrasse 95 in Basel.

II. Mitgliedschaft

§3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten oder diesen auf andere Weise fördern.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt in Form eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

§ 4

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge²

Kategorien	Mitgliederbeiträge
Einzel	CHF 35.-
Ehepaar	CHF 65.-
Verein	CHF 75.-
Firma	CHF 350.-

¹ Änderung beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2013.

² Änderung beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai. 2013

III. Finanzen

§ 5

Das Vereinsvermögen wird geäuftnet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermögenserträgen und anderen Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 6

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

a) Die Vereinsversammlung

§ 7

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken.

§ 8

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die folgenden:

- Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
- Wahl von Vorstand und Revisionsstelle;
- Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- Änderung der Statuten;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes hin;
- Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst; insbesondere bestimmt er aus seinem Kreis einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Kassier oder eine Kassierin.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 10

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Vereinsversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

§ 11

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Versammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.

c) Revisionsstelle

§ 12

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Vereinsversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Revisionsstelle entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 13

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Vereinsversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzungen von § 33 lit. b, bzw. § 70 lit. c des baselstädtischen Steuergesetzes erfüllt und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder oder Donatoren ist ausgeschlossen.

Diese revidierten Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 6. Mai 2002 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.